

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

NICHT ZUR VERBREITUNG IN IRGEND EINER JURISDIKTION, IN DER ES GESETZESWIDRIG IST, DIESES DOKUMENT ZU VERÖFFENTLICHEN ODER ZU VERBREITEN.



Aufforderung zur Stimmabgabe

der

Planethic Group AG

(vormals Veganz Group AG)

eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Handelsregisternummer HRB 219813 B, geschäftsansässig An den Kiefern 7, 14974 Ludwigsfelde, Deutschland
(als „**Emittentin**“)

an die Anleihegläubiger (die „**Gläubiger**“) ihrer ausstehenden
EUR 10.000.000 7,5% Schuldverschreibungen 2020/ 2030
(ISIN DE000A254NF5 und WKN A254NF)
(die „**Schuldverschreibungen**“)

Die Emittentin fordert die Gläubiger der Schuldverschreibungen auf zur Stimmabgabe im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung

im Abstimmungszeitraum

von 00:00 Uhr (MEZ) am 30. Oktober 2026
bis
12:00 Uhr (MEZ) (Mittag) am 2. November 2026
(der „**Abstimmungszeitraum**“)

unter den Bedingungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung der Anleihegläubiger abzustimmen

(„**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

Die Abstimmung ohne Versammlung erfolgt ausschließlich in Textform per E-Mail, Fax oder Post und wird von dem Notar durchgeführt, der von der Emittentin zu diesem Zweck bestellt wurde (der „**Abstimmungsleiter**“ oder der „**Notar**“).

INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN SOLLTEN DIE NACHSTEHENDEN WICHTIGEN HINWEISE BEACHTEN:

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

I. VORBEMERKUNG

1. Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung

Das Amtsgericht Potsdam hat mit Beschluss vom 25. August 2026 (Az. 650 IN 179/26) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Planethic Group AG eröffnet und die Eigenverwaltung nach den §§ 270 ff. InsO angeordnet. Zum Sachwalter wurde Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Torsten Martini, GÖRG Insolvenzverwaltung Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Berlin, bestellt („**Sachwalter**“). Der Vorstand bleibt berechtigt, das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten und über es zu verfügen; er unterliegt dabei der Aufsicht des Sachwalters.

2. Einberufungsverlangen gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 SchVG

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen nachgewiesenermaßen zusammen mehr als 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, haben mit Schreiben vom 8. Oktober 2026 bei der Emittentin ein Verlangen auf Einberufung einer Versammlung der Anleihegläubiger gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 SchVG gestellt, um den gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger abzuwählen. Diesem Verlangen kommt die Emittentin nach.

Gemäß Schreiben der die Einberufung verlangenden Gläubiger haben diese das Vertrauen in die Amtsführung des aktuellen gemeinsamen Vertreters verloren. Der bisherige gemeinsame Vertreter sei 2024 im Zusammenhang mit der Prolongation der Anleihe bestellt worden und nicht für die aktuelle Situation der Emittentin. Die Interessen der Gläubiger im laufenden Verfahren erforderten eine Neuausrichtung der Vertretung. Aus Sicht der die Einberufung verlangenden Gläubiger sei die Eigenverwaltung der beste Weg, um den Wert der Forderungen zu erhalten und einen schnellen Abschluss des Insolvenzverfahrens zu ermöglichen. Um Schaden von der Gläubigergemeinschaft abzuwenden, sei die Abberufung und gleichzeitige Neubestellung eines Nachfolgers in der Funktion des gemeinsamen Vertreters daher erforderlich.

Der Sachwalter hat der Durchführung der Aufforderung zur Stimmabgabe zugestimmt.

II. GEGENSTÄNDE DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE

In der Abstimmung ohne Versammlung werden folgende Beschlüsse zur Abstimmung gestellt, wobei für die nachfolgenden Beschlüsse jeweils die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreicht:

1. TOP 1: Abberufung des bestehenden gemeinsamen Vertreters

„Der derzeitige gemeinsame Vertreter der Gläubiger, Herr Rechtsanwalt Dr. Marc Liebscher, Berlin, wird mit Wirksamwerden der Bestellung des neuen gemeinsamen Vertreters nach TOP 2 dieser Gläubigerversammlung von seinem Amt als gemeinsamer Vertreter abberufen.“

2. TOP 2: Bestellung eines neuen gemeinsamen Vertreters

„Zum neuen gemeinsamen Vertreter der Gläubiger wird Herr Rechtsanwalt Dr. Markus Käßlinger, LL.M., c/o Goodwin Procter LLP, Perusastraße 7, 80333 München, bestellt. Herr Dr. Käßlinger hat bestätigt, dass er das Mandat übernehmen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass Goodwin Procter auf Seiten von Herrn Bredack, dem ehemaligen CEO der Emittentin, in einer laufenden Transaktion berät und offene Honorarforderungen gegen die Emittentin hat.“

Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm im Schuldverschreibungsgesetz eingeräumt werden. Sämtliche Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters in dieser Beschlussfassung sind im Zweifel weit auszulegen. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie Ersatz für die ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG. Als Vergütung des Gemeinsamen Vertreters ist ein Stundensatz von EUR 550,00 (netto), jedoch beschränkt auf einen Höchstbetrag in Höhe von 10% des Betrages, der an die Anleihegläubiger zurückgezahlt wird, mindestens aber EUR 15.000,00, angemessen.

Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die angemessene Vergütung nebst Kosten und Aufwendungen des gemeinsamen Vertreters für Tätigkeiten des gemeinsamen Vertreters aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden. Der Gemeinsame Vertreter ist darüber hinaus berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflicht mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten für diese Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sind direkt an den gemeinsamen Vertreter zu erstatten. Der Gemeinsame Vertreter wird von der Beschränkung des § 181 BGB (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) befreit. Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Anleihegläubiger zu handeln. Den Gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 S. 2 Aktiengesetz (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts). Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf eine Höchstsumme von EUR 1 Mio. (eine Million) begrenzt, es sei denn, er hat nicht nur einfach fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.“

III. VERFAHRENSHINWEISE ZUR ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

1. Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung ohne Versammlung wird nach den Regeln des SchVG durchgeführt. Gemäß § 5 Absatz 6 SchVG i.V.m. § 12 (c) (ii) der Anleihebedingungen werden Beschlüsse der Gläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst.

Die Abstimmung ohne Versammlung wird durch den Abstimmungsleiter, Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main, (der „**Abstimmungsleiter**“) durchgeführt, der von der Emittentin zu diesem Zweck gemäß § 18 Absatz 2 SchVG beauftragt wurde.

Der „**Abstimmungszeitraum**“ beginnt am 30. Oktober 2026, 00:00 Uhr (MEZ) und endet am 2. November 2026, 12.00 Uhr (MEZ) (Mittag).

Die Gläubiger können ihre Stimme (im eigenen Namen oder durch einen Stimmrechtsvertreter) gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung eines Stimmformulars (siehe hierzu nachfolgend unter „Teilnahme an der Abstimmung“) abgeben.

2. Teilnahme an der Abstimmung

Gläubiger müssen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (d.h. bis zum 2. November 2026, 12:00 Uhr (MEZ) (Mittag)) den Besonderen Nachweis und einen Sperrvermerk in Textform übermitteln.

Gläubiger, die es versäumen, vor dem Ende des Abstimmungszeitraums den Besonderen Nachweis und einen Sperrvermerk zu übermitteln, sind nicht zur Stimmabgabe berechtigt.

Um an der Abstimmung teilzunehmen, müssen Gläubiger ihr Stimmformular während des Abstimmungszeitraums in Deutsch oder Englisch in Textform an die folgende Adresse des Abstimmungsleiters senden:

Notar Dr. Dirk Otto
Anleihe Planethic Group AG: Abstimmung ohne Versammlung
Lindenstraße 15,
60325 Frankfurt am Main,
Bundesrepublik Deutschland Telefax: +49 (0)69 975828-28
E-Mail: abstimmung@denk-legal.de

Stimmen, die vor oder nach dem Abstimmungszeitraum bei dem Abstimmungsleiter eingehen, werden nicht berücksichtigt und sind wirkungslos.

Gläubiger werden gebeten, das Muster des Stimmformulars zu verwenden, das dieser Aufforderung zur Stimmabgabe als Anlage 1 (in deutscher Sprache) beigelegt ist.

Der vom Gläubiger zu übermittelnde „**Besondere Nachweis**“ ist ein von der Depotbank des betreffenden Gläubigers ausgestellter besonderer Nachweis (§ 18 Absatz 4 Satz 1, Absatz 1, § 10 Absatz 3 Satz 2 SchVG), der (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, der dem Depot des Gläubigers am Tag des Auszugs gutgeschrieben ist. Der „**Sperrvermerk**“ ist eine von der Depotbank ausgestellte Bestätigung, dass die betreffenden Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom Datum des Besonderen Nachweises bis zum letzten Tag (einschließlich) des Abstimmungszeitraums nicht übertragbar sind.

Jeder Gläubiger kann sich durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Gläubiger, die sich durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen möchten, werden gebeten, dass dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beigelegte Vollmachtsformular als Anlage 2 (Formular Stimmrechtsvollmacht) zu verwenden. Die Vollmacht und alle Anweisungen, die der Vollmachtgeber dem Stimmrechtsvertreter erteilt, müssen in Textform vorliegen. Der Notar muss die Vollmacht (und den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk) spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform erhalten. Soweit anwendbar, muss auch ein nach Ermessen des Notars ausreichender Nachweis über die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums bei dem Notar in Textform eingehen.

Stimmen, die von einem rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigten / Stimmrechtsvertreter im Namen eines Gläubigers abgegeben werden, ohne dass bis zum Ende des Abstimmungszeitraums eine Vollmacht vorgelegt wird, können von dem Notar nicht berücksichtigt werden.

Werden Gläubiger durch gesetzliche Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Sachwalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten, so hat der gesetzliche Vertreter bzw. der Sachwalter neben dem Nachweis, dass die von ihm vertretene Person Gläubiger ist, seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

Gläubiger, die als Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige juristische Person nach deutschem Recht (z.B. als Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht) organisiert sind, werden aufgefordert, sowohl die Vertretungsbefugnis ihrer gesetzlichen Vertreter bis zum Ende des Abstimmungszeitraums als auch die Inhaberstellung der von ihnen vertretenen juristischen Person oder Personengesellschaft in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem entsprechenden Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere, gleichwertige Bescheinigung erfolgen. Der Vertretungsnachweis muss nicht in beglaubigter Form vorgelegt werden.

3. Abstimmungsleitung

Alle Fragen in Bezug auf die Form von Dokumenten und deren Gültigkeit sowie Fragen zur Form, der Teilnahmeberechtigung (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs) und zur Annahme einer abgegebenen Stimme werden von dem Abstimmungsleiter entschieden, der vorbehaltlich des geltenden Rechts endgültig und verbindlich entscheidet.

4. Beschlussmehrheit und Wirksamkeit der Beschlüsse

§ 12 (a) und (b) der Anleihebedingungen i.V.m. § 5 Absatz 4 SchVG schreiben folgende Mehrheitserfordernisse vor:

Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere wenn sie einen Gegenstand der § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Da die TOP'e 1 und 2 keine Änderung der Anleihebedingungen vorsehen, gilt die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

Die Abstimmung ohne Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten (das „**Erforderliche Quorum**“).

Die Emittentin wird die Abstimmungsergebnisse unverzüglich, voraussichtlich am nächsten Werktag nach dem Ende des Abstimmungszeitraums bekanntmachen.

Für den Fall, dass die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, weist die Emittentin bereits jetzt darauf hin, dass beabsichtigt ist, erforderlichenfalls gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2, § 15 Absatz 3 Satz 2 SchVG eine sog. zweite Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung über die hierin bekannt gemachten Beschlussgegenstände einzuberufen.

Eine solche zweite Gläubigerversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Dies gilt auch für die TOP'e 1 und 2.

Im Hinblick auf Beschlussgegenstände, für die eine Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, ist sie dann beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger wertmäßig mindestens 25% der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen. Hinsichtlich der Beschlussgegenstände, für die eine einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreicht, wäre das Erreichen eines Quorums in einer solchen zweiten Versammlung nicht erforderlich.

Alle Stimmen, die gegenüber dem Notar in Bezug auf die Abstimmung ohne Versammlung abgegeben werden, müssen für die sog. zweite Gläubigerversammlung erneut abgegeben werden.

5. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung erfolgen im Wege der Veröffentlichung (i) im Bundesanzeiger sowie auf der (ii) auf der Website der Emittentin unter www.Planethic.de/ IR.

Kopien aller Bekanntmachungen, Mitteilungen und Pressemitteilungen sind ferner beim Notar verfügbar.

6. Beendigung oder Änderungen der Abstimmung

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe behält sich die Emittentin das Recht vor, im Rahmen des anwendbaren Rechts und etwaiger vertraglicher Beschränkungen, vor Beginn des Abstimmungszeitraums nach eigenem Ermessen die Abstimmung zu beenden oder zu ändern. Die Emittentin wird eine solche Beendigung oder Änderung unverzüglich bekanntmachen.

7. Ergänzungen der Gegenstände zur Beschlussfassung und Gegenanträge

Jeder Gläubiger ist berechtigt, zu den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe vorgeschlagenen Gegenständen der Beschlussfassung nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (der „**Gegenantrag**“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass diese noch vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums den Anleihegläubigern zugänglich gemacht werden können. Die Emittentin wird etwaige ordnungsgemäß gestellte und rechtzeitig zugegangene Gegenanträge unverzüglich auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichen.

Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (das „**Ergänzungsverlangen**“).

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind vor Beginn der Abstimmung in Textform (per E-Mail, Fax oder Post) an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin zu übermitteln.

Bei der Übermittlung eines Gegenantrags und/ oder der Stellung eines Ergänzungsverlangens ist ein Nachweis über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch Vorlage eines Besonderen Nachweises (dazu oben) zu erbringen. Bei einem Ergänzungsverlangen muss sich aus dem oder den vorgelegten Besonderen Nachweisen ferner ergeben, dass der oder die Gläubiger, der oder die beantragen einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, (gemeinsam) 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

8. Anfechtungsrecht der Gläubiger

Nach dem SchVG hat jeder Gläubiger das gesetzliche Recht, jeden gefassten Beschluss der Gläubigerversammlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung desselben gemäß den Bestimmungen des SchVG anzufechten. Gemäß diesen Bestimmungen müssen die Inhaber, die an der Abstimmung teilgenommen haben, gegen das Abstimmungsergebnis innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Beschlüsse schriftlich Widerspruch erheben, um eine Anfechtungsklage beim zuständigen Gericht einreichen zu können.

9. Anfragen zur Unterstützung

Anfragen zur Unterstützung beim Ausfertigen und Absenden von Stimmen oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe sowie Ersuche um zusätzliche Kopien dieser Aufforderung zur Stimmabgabe oder anderer relevanter Dokumente können an den Notar unter den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe angegebenen Kontaktdaten gerichtet werden.

Alle Fragen bezüglich der Dokumente und deren Gültigkeit, der erforderlichen Form und Übermittlungsart (E-Mail, Fax, Post), Teilnahmeberechtigung und Anerkennung der Stimmen (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs) werden von dem Notar entschieden, wobei deren Entscheidung vorbehaltlich des anwendbaren Rechts endgültig und bindend ist.

Die Gläubiger sind für die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen für die Teilnahme am Abstimmungsverfahren selbst verantwortlich.

10. Disclaimer

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe stellt weder (i) ein Kauf- oder Tauschangebot bzgl. der Schuldverschreibungen noch ein Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots bzgl. der Schuldverschreibungen noch (ii) ein Angebot, eine Aufforderung zu einem Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots für in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Rechtsordnung zum Verkauf stehende Wertpapiere dar. Die Aufforderung zur Stimmabgabe gilt nicht in Rechtsordnungen, in denen es rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen bzw. zu erhalten bzw. entsprechende Stimmen abzugeben.

Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt nicht an oder von einer Person, an oder von der es nach den geltenden Wertpapiergesetzen rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen oder zu erhalten bzw. entsprechende Stimmen abzugeben. Die Verbreitung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe könnte rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz diese Aufforderung zur Stimmabgabe gelangt, sollten sich über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Personen, die diese Aufforderung zur Stimmabgabe verbreiten, müssen sich davon überzeugen, dass dies rechtmäßig ist. Jede Nichteinhaltung derartiger Beschränkungen kann eine Verletzung des jeweiligen Landes darstellen.

11. Eigene Prüfung durch Gläubiger

Die Aufforderung zur Stimmabgabe stellt keine Empfehlung oder Aufforderung des Abstimmungsleiters (oder seiner jeweiligen Vertreter oder Gehilfen) dar, über die vorgeschlagene Abberufung des bisherigen bzw. die Bestellung eines neuen Gemeinsamen Vertreters und der Ausgestaltung der Rechte desselben abzustimmen.

Die Gläubiger werden dringend gebeten, alle in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen sorgfältig zu prüfen und sich mit ihren Rechts-, Anlage- und Steuerberatern zu beraten und eigenständig zu entscheiden, ob sie ihre Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen erteilen. Bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Aufforderung zur Stimmabgabe treffen, sollten die Gläubiger ferner bedenken, dass die Beschlüsse - sobald sie in Kraft treten - für alle Schuldverschreibungen gelten und jeder Gläubiger an diese Beschlüsse gebunden ist.

12. Abstimmungsleiter

Die Emittentin hat den Notar zum Abstimmungsleiter im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung ernannt. Der Abstimmungsleiter wird die Abstimmung durchführen. Der Abstimmungsleiter wird die Stimmberechtigung jedes Gläubigers auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise feststellen und ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger erstellen. Die Kontaktdaten des Abstimmungsleiters sind auf der letzten Seite dieser Aufforderung zur Stimmabgabe aufgeführt.

13. Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe und der Abstimmung ohne Versammlung

Die Emittentin trägt die Kosten für die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung ohne Versammlung und zahlt alle damit zusammenhängenden Kosten, Gebühren und Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die einzelnen Inhabern im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung entstehen (insbesondere für den Besonderen Nachweis oder den Sperrvermerk).

14. Dokumentation

Die folgenden Unterlagen werden ab dem heutigen Tag bis zum Ablauf des Abstimmungszeitraums auf der Website der Emittentin unter www.Planethic.de/ IR abrufbar sein:

- Die Aufforderung zur Stimmabgabe auch im Bundesanzeiger
- Das Muster-Stimmformular
- Das Muster für eine Stimmrechtsvollmacht
- Die Anleihebedingungen

15. Hinweise zum Datenschutz

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/ 679 (DSGVO). Die Emittentin nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Die Emittentin verarbeitet zur Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Gläubigerabstimmung die folgenden Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden im Auftrag der Emittentin empfangen und ggf. an die Emittentin sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Die Emittentin ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Sie können uns kontaktieren, wenn Sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung Ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Emittentin, auch zu den Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Rechten und den Möglichkeiten uns zu kontaktieren, finden Sie in unseren detaillierten Datenschutzhinweisen unter <https://planethic.de/datenschutzerklaerung-planethic/>.

Im Oktober 2026

Planethic Group AG, Berlin

Der Vorstand

Notar Dr. Dirk Otto; Frankfurt am Main

Abstimmungsleiter

ANLAGE 1: MUSTER STIMMFORMULAR

Notar Dr. Dirk Otto
Anleihe Planethic Group AG: Abstimmung ohne Versammlung
Lindenstraße 15,
60325 Frankfurt am Main,
Bundesrepublik Deutschland Telefax: +49 (0)69 975828-28
E-Mail: abstimmung@denk-legal.de

Es wird auf die Aufforderung zur Stimmabgabe der Planethic Group AG bezogen auf die EUR 10.000.000 7,5% Schuldverschreibungen 2020/ 2030 (ISIN DE000A254NF5 und WKN A254NF) (die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“) sowie auf die Abstimmung ohne Versammlung, die von 00:00 Uhr (MEZ) am 30. Oktober 2026 bis 12:00 Uhr (MEZ) (Mittag) am 2. November 2026 stattfinden wird, Bezug genommen.

Die in der Aufforderung zur Stimmabgabe definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesem Stimmformular verwendet werden, es sei denn, ihnen wird in diesem Stimmformular eine andere Bedeutung zugewiesen.

1. Wichtige rechtliche Informationen:

Das ausgefüllte Stimmformular zusammen mit einem Besonderen Nachweis und einem Sperrvermerk muss innerhalb des Abstimmungszeitraums, der um 00:00 Uhr (MEZ) am 30. Oktober 2026 beginnt und um 12:00 Uhr (MEZ) (Mittag) am 2. November 2026 endet, in Textform (z.B. Post, Fax, E-Mail) bei der oben genannten Adresse des Abstimmungsleiters eingehen.

Stimmen, die vor oder nach dem Abstimmungszeitraum bei dem Abstimmungsleiter eingehen, werden nicht berücksichtigt und sind wirkungslos. Zur Vermeidung einer verfrühten Stimmabgabe wird empfohlen, von der Botenregelung in nachstehend Ziff. 4 Gebrauch zu machen.

Dieses Stimmformular wird aktualisiert, falls ein oder mehrere Gegenanträge und/ oder neue Gegenstände zur Beschlussfassung gestellt werden; ein aktualisiertes Formular wird unter www.Planethic.de/ IR zur Verfügung stehen.

2. Angaben zum Gläubiger:

- (a) Name / Firma:
- (b) Anschrift:
- (c) Nennbetrag der vom Gläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen (ISIN DE000A254NF5):

3. Ausübung des Stimmrechts

Gläubiger müssen eines der Kästchen bezüglich der vorgeschlagenen Beschlussgegenstände ankreuzen.

Durch Ankreuzen gebe ich/ geben wir meine/ unsere Stimme in Bezug auf die von mir gehaltenen Schuldverschreibungen bezüglich der vorgeschlagenen Beschlussgegenstände, die in der Aufforderung zur Stimmabgabe beschrieben ist, wie folgt ab:

Beschlussgegenstand TOP 1 – Abberufung des bestehenden gemeinsamen Vertreters

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Enthaltung

Beschlussgegenstand TOP 2 – Bestellung eines neuen gemeinsamen Vertreters

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Enthaltung

4. Botenregelung

Gläubiger, die von dieser Botenregelung Gebrauch machen wollen, müssen das nachstehende Kästchen ankreuzen.

Die Angestellten des Notars Dr. Dirk Otto in Frankfurt m Main,

Sabine Filler und Sabrina Farbmacher

werden jeweils einzeln und unter Freistellung von der persönlichen Haftung beauftragt, das von mir, Gläubiger, an die Geschäftsräume des Abstimmungsleiters übersandte Stimmformular als Erklärungsboten innerhalb des Abstimmungszeitraums (also erst nach dessen Beginn) an den Abstimmungsleiter zu übergeben.

- ☐ Ja, ich möchte von der Botenregelung Gebrauch machen.

5. Datenschutz

Der Unterzeichnende willigt hiermit vorsorglich ein, dass der Abstimmungsleiter persönlichen Daten des Gläubigers (insbesondere Name, Wohnort, Details zu den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen) für Zwecke der Erstellung des Teilnahmeverzeichnis der Abstimmung ohne Versammlung in ein solches Verzeichnis aufnehmen und anderen Gläubigern zur Verfügung stellen wird.

Unterschrift

Name und Titel des Unterzeichnenden

Datum

ANLAGE 2: FORMULAR STIMMRECHTSVOLLMACHT

Zu übermitteln an:

Notar Dr. Dirk Otto, Anleihe Planethic Group AG: Abstimmung ohne Versammlung, Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland Telefax: +49 (0)69 975828-28
E-Mail: abstimmung@denk-legal.de

STIMMRECHTSVOLLMACHT

Es wird auf die Aufforderung zur Stimmabgabe der Planethic Group AG bezogen auf die EUR 10.000.000 7,5% Schuldverschreibungen 2020/2030 (ISIN DE000A254NF5 und WKN A254NF) (die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“) sowie auf die Abstimmung ohne Versammlung, die von 00:00 Uhr (MEZ) am 30. Oktober 2026 bis 12:00 Uhr (MEZ) (Mittag) am 2. November 2026 stattfinden wird, Bezug genommen.

Die in der Aufforderung zur Stimmabgabe definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in dieser Vollmacht verwendet werden, es sei denn, ihnen wird in dieser Vollmacht eine andere Bedeutung beigemessen.

VOLLMACHT

Name:

Anschrift:

als Gläubiger von Schuldverschreibungen (ISIN: DE000A254NF5)

Ich/Wir ermächtige(n) hiermit:

mit folgendem Wohnsitz / Geschäftssitz:

als Stimmrechtsvertreter (der „**Bevollmächtigter**“)

mit der Befugnis mich / uns bei der Abstimmung ohne Versammlung zu vertreten, mit dem Recht, im Umfang der Vollmacht Intervollmacht zu erteilen und meine unsere Stimmrechte auf der Abstimmung ohne Versammlung auszuüben.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Bevollmächtigte wird angewiesen, die Vollmacht wie folgt auszuüben:

Beschlussgegenstand TOP 1 – Abberufung des bestehenden gemeinsamen Vertreters

☐ Ja

☐ Nein

☐ Enthaltung

Beschlussgegenstand TOP 2 – Bestellung eines neuen gemeinsamen Vertreters

☐ Ja

☐ Nein

☐ Enthaltung

Im Zweifelsfall ist diese Vollmacht im weitest möglichen Umfang auszulegen.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen

Unterschrift

Name und Titel des Unterzeichnenden

Datum